

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

4. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Abschluss zum Recht des Besitzes: Sonderformen des Besitzes; Besitzdienerschaft; Besitzschutz. Das Eigentum und seine Schrecken

B Anschauungsfälle

Fall 01

Die Platzanweiserin P findet im Kino einen Brillantring im Wert von 3.000,- € und liefert diesen beim Betreiber und Inhaber des Kinos ab. Bestandteil des Arbeitsvertrages der P ist eine Betriebsordnung, die vorschreibt, dass das Kino am Ende der Vorstellung auf vergessene Gegenstände zu durchsuchen ist und diese bei der Geschäftsleitung abzugeben sind. Demgemäß verhält sich die P, zusätzlich meldet sie ihren Fund bei der Stadtverwaltung an, wo sich der Eigentümer aber nicht meldet. Nach Ablauf der Frist des § 973 I BGB streitet P mit dem Kinobetreiber um das Eigentum am Ring. Wer gewinnt? – vgl. BGHZ 8, 130.

Fall 02

Störer S parkt sein Auto widerrechtlich vor der Grundstückseinfahrt des Eigentümers E, so dass dieser mit seinem Wagen nicht aus der Garage fahren kann. E lässt daraufhin den Wagen des S abschleppen und fragt, ob er die Kosten dafür dem S in Rechnung stellen kann. – siehe LG Frankfurt, NJW 1984, 183

Fall 03

V verkauft an K die Stute „Famosa“ -, jedoch ist ein Rücktritts- bzw. Umtauschrecht vereinbart. Tatsächlich erklärt V gegenüber K den Rücktritt und verlangt die Stute heraus, K weigert sich jedoch, dem nachzukommen. Daraufhin nimmt V das Pferd kurzerhand und ohne Wissen des K an sich. K reagiert mit Erhebung einer Besitz-

schutzklage aus § 861 BGB auf Rückschaffung der Stute, V verteidigt sich widerklagend mit seinem Herausgabeanspruch. Wie würden Sie entscheiden? – vgl. BGHZ 73, 355.

Fall 04

Käufer K erwirbt eine wertvolle Markenarmbanduhr. Bei einem Juwelier lässt er sich ein brillantbesetztes Armband an die Uhr anbringen und das Ziffernblatt mit Rubinen verschönern. Einige Zeit später muss das Uhrwerk generalüberholt werden und ist zu diesem Zwecke in die Fabrik des Herstellers einzuschicken. Nach Durchführung der Generalüberholung verweigert der Hersteller die Rückgabe der Uhr so lange, bis die Veränderungen auf Kosten des K entfernt sind. – zum Originalfall siehe OLG Köln NJW 1995, 1759

Fall 05

Die Betreiberin eines Supermarkts hat im Eingangsbereich Hinweisschilder mit folgendem Inhalt angebracht:

„Information und Taschenannahme

Sehr geehrte Kunden, wir bitten Sie höflich, Ihre Taschen hier an der Information vor dem Betreten des Marktes abzugeben, anderenfalls weisen wir Sie höflichst darauf hin, dass wir an den Kassen gegebenenfalls Taschenkontrollen durchführen müssen.“

Die Kundin K lehnt es ab, ihre Tasche mit ihren persönlichen Sachen darin abzugeben. Außerdem widersetzt sie sich mehrfach einer Taschenkontrolle durch das Ladenpersonal. Schließlich verhängt die Betreiberin gegen die Kundin ein Hausverbot, das die Kundin gerichtlich angreifen möchte. – vgl. etwa BGHZ 133, 184

C Disposition der 4. Unterrichtseinheit - Der Besitz - Teil 2; das Eigentum nach § 903 BGB

A. Arten des Besitzes (Fortsetzung)

...

V. Besitz von Verbandspersonen und Personenverbänden (Lehre vom Organbesitz)

1. Juristische Personen

2. Personenhandelsgesellschaften

3. BGB-Gesellschaft

B. Der Besitzdiener nach § 855 BGB

I. Wesen und Bedeutung der Besitzdienerschaft

II. Voraussetzungen der Besitzdienerschaft

1. soziales Abhängigkeitsverhältnis

2. Erkennbarkeit

3. Ausübung der tatsächlichen Gewalt im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses

III. Rechtsfolgen der Besitzdienerschaft

1. primär

2. Besitzerwerb über einen Besitzdiener

C. Der Besitzschutz

I. Verbotene Eigenmacht

II. Possessorischer Besitzschutz

1. Selbsthilfe

a) Besitzwehr

b) Besitzkehr

2. Rechtshilfe

a) Anspruch aus § 861 auf Wiedereinräumung des Besitzes

b) Anspruch aus § 862 bei Besitzstörung

III. Petitorischer Besitzschutz

IV. Das Verhältnis von possessorischem und petitorischem Besitzschutz

D. Inhaltschranken und Schutz des Eigentums

I. Inhalt des Eigentums

II. Schranken des Eigentums

1. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen

2. Privatrechtliche Beschränkungen

III. Schutz des Eigentums

1. Eingriffe von hoher Hand

2. Eingriffe Privater in das Eigentum